



Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Zentrale Dienste

Rechtsangelegenheiten

Sachb.: Mag. Maria-Christine Bienzle
Telefon: +43 (1) 711 28-7751
Fax: +43 (1) 711 28 7728
e-mail: maria-christine.bienzle@statistik.gv.at

Ihr Zeichen: BMWFW-56.205/0049-
C1/2/2014

Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 26/0-ZD/15

Datum: 25.03.2015

Betreff: Novelle des IWG 2005 in Umsetzung der PSI-RL 2013/37/EU;
Begutachtung;
Zu GZ BMWFW-56.205/0049-C1/2/2014

Stellungnahme der Bundesanstalt Statistik Österreich

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Novellierungsentwurf des IWG 2005 in Umsetzung der PSI-RL 2013/37/EU regt die Bundesanstalt Statistik Österreich in Entsprechung der PSI-Richtlinie die explizite Nennung der statistischen Geheimhaltung in § 3 Abs. 1 an.

§ 3 (Ausnahmen vom Geltungsbereich) Abs. 1 des IWG enthält in der Stammfassung als auch in dem nun vorliegenden Entwurf einer Novelle anders als die Stamm- (RL 2003/98/EG) und Änderungsfassung (2013/37/EU) der PSI-Richtlinie keinen expliziten Verweis auf die statistische Geheimhaltung, sondern verweist generell auf die Vertraulichkeit.

Das diesbezügliche Zitat aus der Änderungs-PSI-RL 2013/37/EU (inhaltlich gleich zur Stammfassung 2003/98/EG und nur formal ein wenig adaptiert) lautet:

Art. 1 Abs. 2 lit. c PSI-RL:

„Diese Richtlinie gilt nicht für

[...]

c) Dokumente, die nach den Zugangsregelungen der Mitgliedstaaten nicht zugänglich sind, einschließlich aus Gründen

— *des Schutzes der nationalen Sicherheit (d. h. Staatssicherheit), der Verteidigung oder der öffentlichen Sicherheit,*

— *der statistischen Geheimhaltung,*

— *des Geschäftsgeheimnisses (z. B. Betriebsgeheimnisse, Berufsgeheimnisse, Unternehmensgeheimnisse);“*

Aus Gründen der ausdrücklichen Klarstellung wäre ua im Licht der Diskussionen um die Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in Bezug auf die Amtsverschwiegenheit eine Ergänzung des durch den Novellierungsentwurf nicht betroffenen § 3 Abs. 1 Z 2 IWG in Entsprechung der PSI-RL um die explizite Nennung der statistischen Geheimhaltung sehr wünschenswert.

Die Ergänzung [unterstrichen und fett] in § 3 Abs. 1 Z 2 IWG könnte wie folgt lauten:

„Dieses Bundesgesetz gilt nicht für Dokumente, [...]

*2. die, insbesondere aus Gründen der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der öffentlichen Sicherheit oder weil sie Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten **oder der statistischen Geheimhaltung** oder sonst der Vertraulichkeit unterliegen, nicht zugänglich sind“.*

Vielen Dank für die Berücksichtigung!

Mit freundlichen Grüßen

GD Dr. Konrad Pesendorfer
Bundesanstalt Statistik Österreich
(elektronisch gefertigt)